

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Fernwärmenetz der WGN GmbH

1. Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen

1.1 Gegenstand dieser „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (kurz AGB) aus dem Fernwärmenetz der WGN GmbH (kurz WGN) ist der Anschluss des Nutzungsobjekts des Kunden an das Wärmeverteilnetz der WGN sowie dessen Versorgung mit Fernwärme.

1.2 Die Versorgung mit Wärme und gegebenenfalls der Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz erfolgt

a) zu den Bedingungen des abzuschließenden Wärmelieferungsvertrages samt Anhängen in Verbindung mit dem objektspezifischen Angebot für die Anschlussanlage gem. 2.1

b) auf Grundlage der gegenständlichen AGB sowie

c) gemäß den Technischen Richtlinien der WGN (kurz Technische Richtlinien), die alle einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden.

Im Fall von Widersprüchen geht der Wärmelieferungsvertrag diesen AGB und den Technischen Richtlinien vor.

2. Anschluss an die Wärmeversorgung

2.1 Die Versorgung mit Wärme der WGN setzt das Vorhandensein folgender Teile der heizungstechnischen Anlage voraus (siehe schematische Darstellung der Technischen Richtlinien):

a) Hausanschlussleitung: Dabei handelt es sich um den Leitungsabschnitt zwischen dem Wärmeverteilnetz der WGN und der Hausstation.

b) Hausstation: Die Hausstation dient zur indirekten Übertragung der Wärme an die Hausanlage.

c) Anschlussanlage = Wärmeübergabestation: Die Hausanschlussleitung gem. lit. a) und die Hausstation gemäß lit. b) bilden zusammen die Anschlussanlage.

d) Hausanlage: Die Hausanlage besteht aus den hinter der Hausstation liegenden Steig- und Verteilleitungen des Objekts (Zentralheizungsanlage).

2.2 Der Leistungsumfang der WGN für die Herstellung des Anschlusses und die Höhe eines allfällig zu entrichtenden Anschlusskostenbeitrages sind dem Angebot der WGN zu entnehmen. Die vom Kunden zu errichtenden Anlagenteile (kurz Kundenanlage) müssen den Technischen Richtlinien entsprechen. Zur Errichtung dieser Anlagenteile dürfen nur hierzu befugte Unternehmen herangezogen werden.

2.3 Um eine vertragsgemäße Wärmeversorgung gewährleisten zu können, bedarf die technische Ausgestaltung der Kundenanlage (vgl. Punkt 4.) der rechtzeitigen Abstimmung mit der WGN. Die WGN übernimmt weder durch die Freigabe der Anlagenplanung

bzw. durch die Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage noch durch den Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz und die Wärmeversorgung eine Haftung für die Kundenanlage.

2.4 Der Termin für die erste Inbetriebnahme der Anschluss- und der Hausanlage ist durch den Kunden bzw. seinen Beauftragten rechtzeitig mit der WGN abzustimmen und hat gem. Punkt 5 der Technischen Richtlinien zu erfolgen. Im Zuge dieser Erstinbetriebnahme wird der Zählerstand des bzw. der Wärmezähler protokolliert. Der Inbetriebnahmezeitpunkt entspricht dem Verrechnungsbeginn, wobei der Grundpreis im ersten Verrechnungsmonat bzw. der Leistungspreis im ersten Verrechnungsjahr anteilig zur Verrechnung gelangt.

2.5 Ist der Kunde nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Abschluss des Wärmelieferungsvertrages die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudenutzung einzuholen.

3. Verantwortungsbereich der WGN

3.1 Jedenfalls im Eigentum und Verantwortungsbereich der WGN stehen die Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze des versorgten Nutzungsobjekts sowie die Messeinrichtungen. Allfällig zusätzliche im Eigentum der WGN stehende Anlagenteile sind den Technischen Richtlinien zu entnehmen.

3.2 Die im Eigentum der WGN stehenden Anlagenteile werden von und auf Kosten der WGN gewartet, instandgehalten und gegebenenfalls erneuert.

4. Verantwortungsbereich des Kunden - Kundenanlage

4.1 Alle Anlagenteile, die laut Technischen Richtlinien nicht im Eigentum der WGN stehen, zählen zum Verantwortungsbereich des Kunden. Sie sind vom Kunden nach den einschlägigen Vorschriften zu betreiben, instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern.

4.2 Eine wiederholte Überschreitung der in den Technischen Richtlinien festgesetzten maximalen Rücklauftemperatur berechtigt die WGN zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung.

Wenn die WGN den Kunden rechtzeitig von der Unterbrechung der Wärmelieferung unterrichtet hat, haftet sie nicht für Schäden an Kundenanlagen oder bei Dritten, die dadurch entstehen, dass der Kunde die wasserführenden Leitungen während der Frostperiode nicht rechtzeitig entleert und belüftet hat.

4.3 Der Kunde gewährt Beauftragten der WGN, die einen Legitimationsausweis vorweisen, während der Geschäftszeit bzw. nach vorheriger Verständigung im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu den betreffenden Anlagenteilen. In Notfällen bzw. bei Gefahr in Verzug ist Zutritt auch ohne Vorankündigung zu gewähren.

4.4 Bauliche Veränderungen sowie sonstige Maßnahmen (z.B. Baumpflanzung, Einfriedung), welche die Wärmeversorgungsleitungen bzw. -einrichtungen oder deren Zugänglichkeit beeinträchtigen könnten, bedürfen der rechtzeitigen Abstimmung mit der WGN.

4.5 Schäden bzw. Störungen an der Kundenanlage sind vom Kunden auf eigene Kosten durch ein qualifiziertes Fachunternehmen beheben zu lassen. Werden sicherheitsrelevante Mängel trotz Aufforderung sowie bei Gefahr in Verzug nicht binnen angemessener Frist beseitigt, behält sich die WGN die Unterbrechung der Wärmelieferung vor.

Der Kunde hat die Anschlussanlage vor Beschädigungen zu schützen. Treten dennoch Beschädigungen auf, so hat sie der Kunde der WGN unverzüglich mitzuteilen. Bei schuldhafter Beschädigung, eigenmächtiger Änderung oder schuldhaftem Versäumnis der Mitteilung ist der Kunde zu Schadenersatz verpflichtet.

Die Hauptabsperrorgane dürfen vom Kunden nur bei Gefahr oder auf Aufforderung der WGN nach ihren Anweisungen geschlossen werden. Sie dürfen nur von der WGN wieder geöffnet werden.

5. Art und Umfang der Versorgung, Haftung

5.1 Die WGN ist verpflichtet, für das vertragsgegenständliche Nutzungsobjekt ganzjährig Wärme zu liefern.

5.2 Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung, eine Erhöhung ist jedoch nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der verfügbaren Kapazitäten möglich.

5.3 Unbeschadet besonderer gesetzlicher Rücktrittsrechte für Verbraucher im Sinne des KSchG ruht die Verpflichtung zur Wärmeversorgung, soweit und solange die WGN durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, an der Erzeugung oder Lieferung von Wärme ganz oder teilweise gehindert ist.

5.4 Die WGN ist berechtigt, die Wärmelieferung wegen Arbeiten, die zur Wartung, zur Erweiterung oder zum Betrieb des Wärmelieferungsnetzes notwendig sind, im erforderlichen Ausmaß zu unterbrechen.

5.5 In den Fällen der Punkte 5.3 und 5.4 ist die WGN verpflichtet, das jeweilige Hindernis bzw. den Unterbrechungsgrund so rasch als möglich zu beseitigen.

5.6 Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gehaftet.

WGN GmbH
www.waermegraznord.at

Die Haftung der WGN ist gegenüber dem Kunden nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt geltenden ÖNORM (vgl. ÖNORM B 2110) der Höhe nach begrenzt.

6. Verbrauchsmessung

6.1 Die gelieferte Wärmemenge wird durch geeichte Messeinrichtungen festgestellt. Die WGN behält sich die Festlegung von Art, Anzahl und Größe sowie einen etwaigen Austausch der Messeinrichtungen vor. Der Aufstellungsort der Messeinrichtungen wird in Abhängigkeit der technischen und baulichen Gegebenheiten von der WGN festgelegt und ist vom Kunden frei zugänglich zu halten.

6.2 Die Messeinrichtungen werden von der WGN zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum der WGN. Sie werden durch die WGN überprüft, gewartet, abgelesen, geeicht und bei Bedarf getauscht.

6.3 Der Kunde hat das Recht, schriftlich bei der WGN eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine akkreditierte Prüfstelle zu verlangen. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der zulässigen Toleranzgrenze, werden die Prüfkosten von der WGN getragen, andernfalls vom Kunden.

6.4 Die WGN ist im Anlassfall (etwa zur Überprüfung technischer Werte) berechtigt, in der Kundenanlage Messeinrichtungen aufzustellen.

6.5 Über Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen hat der Kunde die WGN unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Schadenbehebung werden von der WGN getragen, sofern die Ursache nicht vom Kunden zu vertreten ist.

6.6 Bei Ausfall oder Fehlfunktion der Messeinrichtungen ist die WGN berechtigt bzw. verpflichtet, eine Verbrauchskorrektur vorzunehmen. Diese Korrektur wird gemäß den, in den einschlägigen ÖNORMEN (vgl. ÖNORM M5930) bzw. Europäischen Normen (EN) für Heizkostenabrechnungen festgelegten Regelungen (Hochrechnung), auf Basis eines ordnungsgemäß gemessenen Verbrauches eines vorangegangenen Zeitraums oder in Ermangelung eines solchen auf Basis des Wärmeverbrauchs vergleichbarer Nutzungsobjekte unter Berücksichtigung der Gradtagszahl erstellt.

6.7 Wird Wärme vor Anbringung oder unter Umgehung der Messeinrichtungen entnommen, wird die Messgenauigkeit der Zähler absichtlich beeinträchtigt oder wird die Verbrauchsfeststellung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht ermöglicht, ist die WGN - unbeschadet einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung - berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme, gegebenenfalls auf Basis des Wärmeverbrauchs eines vollen Verrechnungsjahres, zu berechnen.

WGN GmbH, Eppenstein 5 / 8741 Weißkirchen
 0800 / 23 23 19 bl@waermegraznord.at
 FN: 341592 t Handelsgericht Graz

7. Wärmepreis und Verrechnung

7.1 Die Ableseergebnisse der Messeinrichtungen gemäß Punkt 6. bilden die Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Wärme an den Kunden.

7.2 Der Wärmepreis ist in erster Linie dem Wärmelieferungsvertrag und nachgeordnet dem geltenden Preisblatt Wärmelieferung zu entnehmen.

Das Entgelt setzt sich aus dem Grundpreis (für den vereinbarten Anschlusswert), dem Arbeitspreis nach der bezogenen Wärmemenge und dem Messpreis zusammen.

7.3 Abrechnungszeitraum für die Wärmelieferung ist das Kalenderjahr.

7.4 Sofern im Wärmelieferungsvertrag keine abweichende Regelung getroffen wird, sind vom Kunden monatliche Teilbetragszahlungen zu leisten.

Die Höhe der Teilbeträge richtet sich nach den durchschnittlichen Verbrauchswerten des vorangegangenen Verrechnungsjahres. Im ersten Bezugsjahr wird der Teilbetrag entsprechend dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Nutzungsobjekte berechnet.

Die monatlichen Teilzahlungen sind bis zum 15. jeden Monats mittels Dauer- oder Abbuchungsauftrags auf das Konto der WGN zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug hat der Kunde die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen.

7.5 Wenn sich durch beträchtliche Temperaturunterschiede oder erhebliche Kostenänderungen zum Vergleichsjahr eine maßgebliche Differenz im Verhältnis der festgesetzten Teilbeträge zur Jahresabrechnung abzeichnet, ist die WGN berechtigt, Erhöhungen und Reduktionen der laufenden Teilbeträge vorzunehmen.

7.6 Die WGN sendet dem Kunden spätestens 6 Monate nach Ablauf des Verrechnungsjahres die Jahresabrechnung zu. Eine Nachverrechnung gegenüber den Teilbetragszahlungen, ist binnen 14 Tagen nach Ausstellungsdatum der Jahresabrechnung fällig. Eine Gutschrift wird mit dem nächsten Teilbetrag verrechnet.

7.7 Begründete Einwendungen gegen Rechnungen der WGN sind schriftlich binnen 6 Wochen ab Rechnungseingang an die WGN zu übermitteln. Im Anwendungsbereich des § 24 Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetz (HeizKG) beträgt die Frist für die Erhebung von Einwendungen 6 Monate ab Rechnungslegung. Sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist, wird die Fälligkeit der Forderung durch die Erhebung von Einwendungen nicht berührt.

7.8 Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der WGN mit Gegenforderungen welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, ausgenommen es handelt sich im Anwendungsbereich des KSchG um rechtskräftig festgestellte, anerkannte oder konnexe Gegenforderungen oder die Aufrechnung erfolgt im Fall der Zahlungsunfähigkeit der WGN.

7.9 Die WGN behält sich eine Änderung der Verrechnungsart und -zeiträume sowie des Verrechnungsjahres vor.

8. Unterbrechung der Wärmeversorgung

8.1 Die WGN ist - über die in den Punkten 4.2, 4.5 und 5.4 geregelten Fälle hinaus - berechtigt, die Wärmelieferung sofort einzustellen, wenn der Kunde

a) eine fällige Rechnung trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht bezahlt;

b) Wärme bzw. Warmwasser aus dem Versorgungsnetz der WGN vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;

c) mit der Wärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen ohne erforderliche schriftliche Zustimmung der WGN verändert bzw. der WGN gehörende Einrichtungen beschädigt, entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, wozu auch Mess- sowie Absperreinrichtungen zählen;

d) Beauftragten der WGN, die einen Legitimationsausweis vorweisen, den Zutritt zur Kundenanlage gemäß Punkt 4.3 verweigert.

8.2 Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, der Abweisung eines Insolvenzantrags mangels kostendeckenden Vermögens oder der Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuchs, behält sich die WGN vor, die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung von der Bestellung entsprechender Sicherheitsleistungen oder dem Eintritt des Masseverwalters in den Wärmelieferungsvertrag abhängig zu machen.

8.3 Eine gemäß Punkt 8.1 unterbrochene Wärmelieferung wird erst nach Beseitigung des Unterbrechungsgrundes, nach Erstattung sämtlicher der WGN entstandener Kosten sowie nach Bezahlung allfällig offener Forderungen aus Wärmelieferungen wieder aufgenommen.

Die Wiederherstellung der Wärmeversorgung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der WGN.

8.4 Die WGN ist berechtigt, wenn im Einzelfall objektiv die Gefahr besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z.B. bei wiederholtem Zahlungsverzug, drohender Zahlungsunfähigkeit) eine angemessene Vorauszahlung als Voraussetzung für die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Wärmeversorgung zu verlangen.

9. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

9.1 Der Wärmelieferungsvertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

9.2 Eine allfällige Mindestvertragslaufzeit zur Amortisation der mit dem Anschluss an das Wärmeverteilnetz der WGN verbundenen, erheblichen Investitionen ist dem Wärmelieferungsvertrag zu entnehmen. Wenn eine Vertragspartei einen Kündigungsverzicht abgegeben hat, ist eine Kündigung des Wärmelieferungsvertrags mit Wirkung vor dessen Ablauf nicht möglich.

Sofern im Wärmelieferungsvertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, sind die Vertragsparteien berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen.

Bei einer Übersiedelung des Kunden ist eine sofortige Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalendermonats möglich.

9.3 Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen durch eine Vertragspartei ist die jeweils andere Vertragspartei berechtigt, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche den Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

9.4 Von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der jeweils andere Vertragspartner sofort schriftlich zu verständigen. Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners Konkurs eröffnet wird. Dies gilt im Fall der Insolvenz des Kunden nicht, wenn gemäß Punkt 8.2 der Masseverwalter in den Vertrag eintritt oder entsprechende Sicherheitsleistungen erbracht werden.

9.5 Im Fall der Vertragsbeendigung hat der Kunde die im Eigentum der WGN stehenden Anlagenteile zur Versorgung Dritter für einen Zeitraum bis zu 3 Jahren ab Vertragsbeendigung nach Wahl der WGN zu belassen oder deren Entfernung zu gestatten. Er hat diese Verpflichtung einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Ist im Wärmelieferungsvertrag gemäß Punkt 9.2, erster Fall, eine Mindestvertragslaufzeit vorgesehen, so ist der Kunde bei Änderungen im Besitz oder Eigentum der Liegenschaft im Rahmen seiner faktischen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, den Wärmelieferungsvertrag samt allen Rechten und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden, widrigenfalls der Kunde für alle der WGN entstehenden Schäden oder Nachteile haftet.

10.2 Die WGN ist berechtigt, qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus dem Wärmelieferungsvertrag (z.B. Ablesung der Messeinrichtungen) zu beauftragen.

10.3 Allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit dem Wärmelieferungsvertrag sind vom Kunden zu tragen.

10.4 Ergänzungen zum Wärmelieferungsvertrag sowie Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wovon nur schriftlich abgegangen werden kann. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen der WGN oder ihrer Vertreter gegenüber Verbrauchern im Sinn des KSchG wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

10.5 Ein Kunde, der Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist, kann gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) zurückzutreten.

Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

10.6 Für Unternehmer wird als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Wärmelieferungsvertrag das für die Handelsgerichtsbarkeit und den Sitz der WGN zuständige Gericht vereinbart.

Stand Oktober 2023